



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 12.08.2016 · Ausgabe 32/2016

www.riedstadt.de



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2016 die

nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt

Riedstadt beschlossen:

Artikel 1 § 6 - Schadenshaftung

wird wie folgt ergänzt:

Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank oder Wertsachenschlüssel oder Leihsachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem

Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leihsachen wird ein Pauschalpreis in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 14.07.2016 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, Bürgermeister

4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBL S. 158), des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBL 2013, S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBL I 2009, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBL I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBL I. 2006, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBL I S. 214) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 14.07.2016 nachstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die

Benutzung der Kindertagesstätten vom 11. Dezember 2014 erlassen:

Artikel 1 § 14 - Zahlung der Gebühren Absatz 5 erhält folgende Fassung:

1. Bei vorübergehender geplanter Schließung (z. B. Sommer-, Weihnachts-, Osterschließung, Konzepttag, Personalversammlung) der Kinderkrippe, des Kindergartens, des Kinderhortes oder der Schulkindbetreuung sind die Gebühren und die Verpflegungspauschale weiterzuzahlen. Es besteht dann kein Anspruch auf Rückerstattung.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund höherer Gewalt (Streik, Gebäudeschäden, Unwetter) ganz oder teilweise

geschlossen werden, gilt folgendes:

Bei einer zusammenhängenden Schließung für die Dauer von mehr als 5 Tagen, werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot(Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren.

Müssen die in Satz 1 genannten Betreuungsformen aufgrund von Personalmangels (Krankheit, unbesetzte Stellen) ganz oder teilweise geschlossen oder Betreuungsangebote eingeschränkt werden, gilt folgendes:

Bei einer Schließung oder Einschränkung des Betreuungsangebots für die Dauer von zwei oder mehr Tagen im Monat werden die Gebühren sowie die Verpflegungspauschalen anteilig zurückerstattet. Dies gilt auch für Tage, in denen Einrichtungen mit einem reduzierten Angebot (Einschränkung der Öffnungszeiten) geöffnet waren, anteilig nach weggefallenen Zeitmodulen.

Die Rückerstattung erfolgt anteilig für jeden ausgefallenen Betreuungstag mit 1/20 des Monatsbeitrags nach Ende des Ereignisses.

Die Rückerstattung erfolgt nur für direkt von Eltern gezahlte Gebühren und Verpflegungspauschalen.

Eine Rückerstattung erfolgt nicht für Zeiträume, in denen Kinder eine angebotene Notdienstbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen haben.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 11. Dezember 2014 tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Riedstadt, den 14.07.2016 Der Magistrat der Stadt Riedstadt Werner Amend, Bürgermeister

Büchereien wieder offen

Nach einer verkürzten Sommerschließung sind die städtischen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen ab der kommenden Woche wieder für interessierte Leserinnen und Leser geöffnet.

Die nächste Möglichkeit zur Ausleihe nach der Schließung ist ab Montag, 15. August (Erfelden 10:00 bis 12:00 Uhr / Goddelau von 16:00 bis 18:00 Uhr) bzw. ab Dienstag, 16. August (Crumstadt und Leeheim von 10:00 bis 12:00 Uhr / Wolfskehlen von 16:00 bis 18:00 Uhr). Büchereileiterin Anja Stark und ihr Team von ehrenamtlichen Helferinnen freut sich auf ihren Besuch.



Prüfung der Standsicherheit von Grabsteinen

Einmal jährlich findet auf den Riedstädter Friedhöfen eine Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen statt. Die Prüfungen werden jetzt aktuell am Montag, 15. August durch ein Fachunternehmen und unter Einsatz eines speziell hierfür entwickelten Messgerätes durchgeführt. Nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Stadt verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass Grabsteine nicht umstürzen und erhebliche Personenschäden verursachen können. Einwirkung auf die Standsicherheit der Grabmale haben nicht nur Witterungseinflüsse und Absenkungen des Erdreiches. Auch die Verdübelung zwischen Grabstein und Sockel kann im Laufe der Jahre Mängel aufweisen

Die Stadt bittet daher um Verständnis dafür, dass die Prüfung unabweisbar notwendig ist. Schließlich geht es um die Sicherheit der Besucher und Beschäftigten des Friedhofes gleichermaßen.

Die Prüfung durch das Fachunternehmen stellt sicher, dass ein festgelegtes Verfahren gemäß der Unfallverhütungsvorschrift durchgeführt wird. So darf ein Grabstein nach Ansicht der Experten nicht schwanken oder gar umfallen, wenn am oberen Ende eine Druckkraft von 500 Newton ausgeübt wird. Ein Gerücht ist hingegen die Behauptung, die

Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch erst der Grabstein losgerissen werde.

Grabsteine, die bei der fachtechnischen Prüfung als nicht standsicher eingestuft wurden, müssen mit einem entsprechenden grünen Warnaufkleber versehen werden. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher im Verzug, wird das Grabmal mit einem roten Warnaufkleber gekennzeichnet und gesichert.

Die nutzungsberechtigten Hinterbliebenen - soweit ihre Anschriften im Rathaus bekannt sind - erhalten eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabsteines wiederherstellen zu lassen. Der Stadt ist ein Nachweis vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für Schäden, die durch das Umfallen von Grabsteinen entstehen, ausschließlich der Nutzungsberechtigte - und nicht etwa die Stadt - haftbar ist. Eine Haftung der Kommune allerdings ergäbe sich nur, wenn diese schuldhaft ihrer Prüfungspflicht nicht nachkommen würde.

Die Öffentlichkeit ist herzlich eingeladen, sich von der Prüfung ein eigenes Bild zu machen und sich vor Ort von ihrer Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Am Montag, 15. August wird die Prüfung ab 11:00 Uhr in Wolfskehlen beginnen, ab 12:00 Uhr steht Goddelau auf dem Arbeitsplan. Weiter geht es um 13:00 Uhr in Crumstadt, 13:50 Uhr in Erfelden und 14:50 Uhr in Leeheim. Die Anfangszeit des ersten Friedhofs steht fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig aufgrund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse verändern.

Für weitere Fragen rund um die kommunale Friedhofsordnung steht die Mitarbeiterin Daniela Poth von der Bauverwaltung (Zimmer 100 im ersten Stock des Rathauses, Telefon 06158 181-315, E-Mail: d.poth@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.



Sicherheitsprüfung von Grabsteinen (Archivfoto: Stadt Riedstadt)

B 44: Fahrbahninstandsetzung zwischen Groß-Gerau und Büttelborn

Hessen Mobil: Weitere Bauabschnitte mit Vollsperrung an den beiden nächsten Wochenenden

Seit Ende Juli werden im Auftrag von Hessen Mobil die Bauarbeiten zur Erneuerung der Fahrbahn im Zuge der Bundesstraße B 44 zwischen Groß-Gerau und Büttelborn durchgeführt. Die Bauarbeiten verlaufen derzeit wie geplant.

Wie bereits angekündigt werden an den beiden nächsten Wochenenden die Bauarbeiten an den Knotenpunkten Darmstädter Straße und Gernsheimer Straße unter Vollsperrung durchgeführt. Die Vollsperrung am Knotenpunkt Darmstädter Straße erfolgt im Zeitraum von Samstag, den 13. August, ab 14:00 Uhr, bis voraussichtlich Montag, den 15. August, um 4:00 Uhr.

Während der Vollsperrung wird für den Durchgangsverkehr eine großräumige Umleitung über die Autobahn A 67 beschildert (siehe Abb. 1). Die Vollsperrung am Knotenpunkt Gernsheimer Straße erfolgt im Zeitraum von Freitag, den 19. August, ab 21:00 Uhr, bis voraussichtlich Montag, den 22. August, um 5:00 Uhr.

Die Umleitung erfolgt während der Vollsperrung über das innerörtliche Straßennetz (siehe Abb. 2).

Die Baumaßnahmen sind notwendig geworden, weil die vorhandene Fahrbahn Schäden in Form von Flickstellen, Netzrissen, offene Einzelrisse und Fugen aufweist. Zudem gibt es Verdrückungen mit Spurrillen vor den Haltelinien der Lichtsignalanlagen. Der vorhandene Asphaltoberbau ist teilweise ausgemagert und damit für die vorliegende Verkehrsbelastung überwiegend nicht ausreichend stark.

Im Bereich des Knotenpunktes Gernsheimer Straße, am Knotenpunkt Berufsschulzentrum bzw. Bahnhof Dornberg sowie auf den letzten ca. 400 Metern vor dem Abzweig Büttelborn, wird die vorhandene Asphaltkonstruktion zwölf Zentimeter tief abgefräst und mit 8,5 Zentimeter Asphaltbinder und 3,5 Zentimeter Splittmastixasphalt wieder neu aufgebaut.

Im Bereich der Bahnunterführung wird nur die Asphaltdeckschicht erneuert. Dabei wird die Fahrbahn vier Zentimeter abgefräst und im Anschluss eine vier Zentimeter starke Asphaltdeckschicht in Splittmastixasphalt eingebaut.

Für die restlichen Streckenabschnitte ist eine grundhafte Erneuerung in Asphaltbauweise vorgesehen. Hierzu wird der gesamte vorhandene Asphaltaufbau einschließlich Schottertragschicht bis in eine Tiefe von rund vierzig Zentimetern unter der jetzigen Fahrbahnoberfläche ausgebaut und neu aufgebaut.

Der letzte Bauabschnitt im Zuge der Gesamtmaßnahme betrifft die Fahrbahn, sowie den Radweg zwischen den Knotenpunkten B44/Darmstädter Straße sowie B44/Gernsheimer Straße. Die dortigen Bauarbeiten beginnen Mitte September und werden bis etwa Mitte Oktober andauern. Zur letzten Bauphase wird eine gesonderte Pressemitteilung erscheinen.

Die Kosten der gesamten Baumaßnahme betragen rund 1,1 Millionen Euro. Mehr Informationen zu Hessen Mobil unter www.mobil.hessen.de

Umleitung der Linien 40, 44 und 45 in Riedstadt-Goddelau

Aufgrund von Kanalbauarbeiten in Goddelau werden die Linien 40 (Leeheim - Goddelau - Crumstadt - Darmstadt), 44 (Klein-Rohrheim - Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) und 45 (Gernsheim - Stockstadt - Goddelau - Griesheim) derzeit und noch bis Freitag, den 26. August 2016, Betriebsende jeweils in eine Fahrtrichtung umgeleitet.

Die **Linie 40** kann die Position A der Haltestelle "Bahnhof" in Fahrtrichtung Darmstadt nicht anfahren. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) bittet die Fahrgäste, auf die Ersatzhaltestelle gegenüber der Haltestelle "Bahnhof B" auszuweichen. In Fahrtrichtung Leeheim fährt die Linie 40 regulär.

Auf der Linie 44 entfällt die reguläre Position der Haltestelle "Hessenring" in Fahrtrichtung Griesheim. Eine Ersatzhaltestelle wird im Hessenring nahe der Starkenburger Straße eingerichtet. In Fahrtrichtung Klein-Rohrheim verkehrt die Linie 44 gemäß Fahrplan.

Die **Linie 45** wird in Fahrtrichtung Gernsheim umgeleitet. Die Position A der Haltestelle "Bahnhof" entfällt. Stattdessen halten die Busse ersatzweise an der Position B in Fahrtrichtung Griesheim.

In Fahrtrichtung Gernsheim entfällt zudem die Position A der Haltestelle "Starkenburger Straße". Die LNVG bittet die Fahrgäste, auf die fahrplanmäßig angediente Position B auszuweichen.

Weitere Informationen zu dieser Umleitung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Goddelauer Kreuzung gesperrt

Die Stadtwerke Riedstadt planen den Neubau eines Pumpwerks in der Starkenburger Straße Richtung Stockstadt. In diesem Zusammenhang sind umfangreiche Kanalbauarbeiten im dortigen Bereich erforderlich, die während der Sommerferien abgewickelt werden sollen.

Voraussichtlich noch bis 26. August wird daher die Kreuzung Freiherrvom-Stein-Straße / Starkenburger Straße für den Autoverkehr voll gesperrt. Die Pkws werden innerörtlich über den Hessenring umgeleitet. Der Lkw-Verkehr soll die Baustelle großräumig umfahren. Der Busverkehr wird entsprechend umgeleitet (siehe Pressemeldung LNVG).

Kandidatenaufruf zur Bürgermeisterwahl

Bereits in ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl hatte die neue Stadtverordnetenversammlung in Riedstadt den Termin für die Direktwahl eines Bürgermeisters bzw. einer Bürgermeisterin festgelegt (wir haben berichtet). Nach dem einstimmigen Votum des Stadtparlamentes im April wird diese Wahl am Sonntag, dem 6. November stattfinden. Sollte beim ersten Wahlgang keiner der Bewerber/innen eine Mehrheit von über 50 % der Stimmen bekommen, findet drei Wochen später (Sonntag, 27. November 2016) eine Stichwahl statt. Dann bestimmen alle Wahlberechtigten aus den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den meisten Stimmen den Bürgermeister. Die Amtszeit des amtierenden hauptamtlichen Bürgermeisters Werner Amend läuft nach sechs Jahren am 3. April 2017 ab.

Kürzlich hat die Gemeindewahlleiterin Petra Fischer, gleichzeitig Leiterin der Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rathaus, mit einer amtlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufgefordert. Somit sind Parteien und Wählergruppen, aber auch Einzelbewerber/innen ohne Bindung an eine solche Organisation, aufgefordert, ihre Bewerbung für das Amt des Stadtoberhauptes in Form eines Wahlvorschlages einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft am Montag, 29. August 2016 um 18:00 Uhr ab. Unabhängige Personen, die keiner Partei oder Wählergruppen angehören, müssen mit ihrer Bewerbung bis zu diesem Termin eine Mindestanzahl von Unterstützerunterschriften vorlegen. Die Anzahl der Unterstützer muss mindestens die doppelte Anzahl der Sitze der Stadtverordnetenversammlung - in Riedstadt also 74 - betragen.

Die Gemeindewahlleiterin bittet in ihrer Bekanntmachung, "die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. August 2016 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können."

Bis heute haben drei Kandidaten ihre Unterlagen eingereicht: Neben Andreas Hirsch (SPD) und Marcus Kretschmann (CDU) bewirbt sich auch Cornelia de Wall als unabhängige Kandidatin um das Amt. Der seitherige Bürgermeister Werner Amend hat bislang noch nicht entschieden, ob er sich einer Wiederwahl stellen wird. Sofern er dies tut, muss er als Amtsinhaber keine Unterstützerunterschriften vorlegen.

Das Wahlamt der Stadt steht den Bewerberinnen und Bewerbern für eine entsprechende Beratung und Hilfestellung zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist die Gemeindewahlleiterin Petra Fischer (Tel. 06158 181-420) oder Heinz Glock (Tel. 06158 181-111, E-Mail: wahlen@riedstadt.de)

Der Gemeindewahlausschuss wird am 9. September zusammentreten, um die fristgerecht eingereichten Unterlagen der Bewerber zu sichten und die Kandidaturen offiziell zuzulassen. Danach werden die Stimmzettel für den ersten Wahlgang am 6. November in Druck gehen - ab Mitte Oktober soll es für alle wahlberechtigten Riedstädter die Möglichkeit geben, die Unterlagen für eine mögliche Briefwahl anzufordern.

Sprechstunden der Riedstädter Ortsgerichte

Ortsgerichte sind Hilfsbehörden der hessischen Justiz und haben nichts mit den Aufgaben einer Stadtverwaltung zu tun. Ratsuchende sollten deshalb die wöchentlichen Sprechstunden beachten, um ihre Wünsche direkt an die ehrenamtlichen Ortsgerichtsvorsteher zu richten.

Für die Ortsgerichte Erfelden und Goddelau finden diese Sprechstunden immer donnerstags von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus Goddelau (Zimmer 208 im 2. Stock, Telefon 181-111) statt. Außerhalb dieser Sprechstunde können im Einzelfall auch telefonisch Termine vereinbart werden: Die Ortsgerichtsvorsteherin für Goddelau, Erika Zettel, ist hierfür unter der Rufnummer 2119, der Ortsgerichtsvorsteher für Erfelden, Heinz Glock unter Tel. 1429 bzw. tagsüber unter 181-111 erreichbar. Der Ortsgerichtsvorsteher von Leeheim, Patrick Fiederer, bietet seine Sprechstunde mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr im ehemaligen Rathaus Leeheim (Kirchstraße 12) an, sofern sich vorher Ratsuchende bei ihm telefonisch (Telefon: privat 747184 oder dienstlich 06152 989-119) hierfür angemeldet haben. Günter Bernhardt, Ortsgerichtsvorsteher in Crumstadt ist in aller Regel unter der Rufnummer 85551 zu erreichen und vereinbart individuelle Termine.

In Wolfskehlen können sich Ratsuchende an den Ortsgerichtsvorsteher Friedhelm Funk (Telefon 71849) wenden. Er hält seine Sprechstunden im ehemaligen Rathaus Wolfskehlen nach Terminvereinbarung ab.

Die Ortsgerichte erfüllen nach dem Hessischen Ortsgerichtsgesetz (OGG) verschiedene Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. So werden hier wohnortnah Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften vorgenommen oder Sterbefallsanzeigen bearbeitet, ohne dass die Betreffenden den Weg zum Amtsgericht antreten müssen. Außerdem sind Ortsgerichte in besonderen Fällen bei der Sicherung eines Nachlasses oder bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen beteiligt oder nehmen auf Antrag Grundstücks- und Gebäudeschätzungen vor. Ortsgerichte gibt es bundesweit nur in Hessen und sie bestehen in allen hessischen Gemeinden.

Für weitergehende Fragen zu den Aufgabenbereichen steht im Rathaus Goddelau Heinz Glock von der Fachgruppe Verwaltungssteuerung unter Telefon 181-111 gerne zur Verfügung. Die Übersicht der Mitglieder der fünf Riedstädter Ortsgerichte ist im Internet auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik "Bürgerservice" nachzulesen.

Ortslandwirte für 5 Jahre benannt

Als berufsständige Vertretung sind in allen Riedstädter Stadtteilen Ortslandwirte benannt worden. Für den Stadtteil Crumstadt ist Holger Reinheimer in dieser Funktion tätig, sein Stellvertreter ist Kai Schellhaas. Goddelauer Ortslandwirt ist Gerhard Hartung, den Karl-Wilhelm Rupp vertritt. Für die Amtszeit von 2016 bis 2021 ist für Wolfskehlen Jochen Schäfer als Ortslandwirt benannt. Er wird von Sebastian Schaffner vertreten. Die beiden Stadtteile Erfelden und Leeheim vertritt Werner Wald, den Horst Müller vertritt.

Werner Wald aus Leeheim ist zudem schon im Januar 2016 zum Vorsitzenden des Gebietsagrarausschusses (GAA) beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewählt worden. Mit dieser Wahl ist Wald damit zugleich Kreislandwirt für den Kreis Groß-Gerau.

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG

Adresse:

54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)

Anzeigenannahme:

Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240,

Fax: 0 65 02 - 91 47-250

Redaktion im Verlag:

Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de

Postanschrift:

Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung:

Dietmar Kaupp, Föhren

redaktioneller Teil:

Dietmar Kaupp, Föhren

Anzeigenteil:

Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

Reklamation Zustellung bitte an: Tel.: 0 65 02 - 91 47-335, -336, -713 und -716 E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de





Heimat- und Bürgerzeitungen